

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 31/2017

ausgegeben am: 24. Mai 2017

Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten, vorbehaltlich des Wahlausgangs am 28. Mai 2017, am

**Dienstag, 30. Mai 2017, 17.30 Uhr,
Sitzungszimmer des Gemeindehauses Rheingönheim,
Hauptstraße 210,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Einziger Tagesordnungspunkt ist die Ernennung, Vereidigung und Einführung des neuen Ortsvorstehers.

Ludwigshafen am Rhein, 24.05.2017

gez.

Volker Ritthaler

stellvertretender Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 31. Mai 2017, 17.30 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Drei Städte – Drei Plätze - Genehmigung der Maßnahme.
4. Antrag des Ortsvorstehers
Zusatznamen für die Berufsbildende Schule Sozialwesen, Gesundheit und
Hauswirtschaft

5. Antrag des Ortsvorstehers
Umsetzung der Kennzeichnung der Straße für das Halteverbot Objekt
Schützenstraße/Pranckhstraße
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Schnellstmögliche Ausschreibung und Umsetzung der Umbaumaßnahmen an der
Deuserschule
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Überwachungsmaßnahmen am Fußgängerüberweg an der Hochstraßenabfahrt
Dammstraße/Heinigstraße
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Radwegekonzept für die südliche Innenstadt
9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kontrolle der Parkenden auf Höhe des Ordnungsamtes und des Cafes Alex
10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Baumschnittarbeiten an den Platanen
11. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung eines Fahrradparkhauses am Bahnhof Mitte
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Regelmäßige Kontrollen auf dem neu gestalteten Kinderspielplatz "Pfalzgrafenplatz"
13. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung der Parkplatzproblematik an der Heinigstraße nach dem Bau des neuen
Polizeipräsidiums
14. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Regelmäßige Reinigung der Sinkkästen
15. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kontrolle der Sperrstunde in der Gastronomie, speziell im Außenbereich
16. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Konzept der Verwaltung für den sozialen Wohnungsbau im Ortsbezirk
17. Anfrage des Mitgliedes der FDP im Ortsbeirat
Warum dürfen Fahrzeuge von der Böcklinstraße kommend nicht links in die
Lagerhausstraße einbiegen?
18. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kinderspielplatz "Danziger Platz"
19. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Behinderung für Fußgänger durch Parken auf dem Gehweg
20. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Baustellenmanagement in der Südlichen Innenstadt - frühzeitige Information
21. Anfrage der GRÜNEN- Ortsbeiratsfraktion
Dauerbaustelle Lagerhausstraße
22. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Gestaltung Bürgerhof
23. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Probleme/Zustand an der S-Bahn-Station Ludwigshafen-Mitte
24. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Polizeipräsidium Ludwigshafen
25. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Planungen für den Bereich Lichtenberger Ufer
26. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verbesserung der Situation in der Richard-Dehmel-Straße/Eisenbahnviertel
27. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Schüler aus Süd und Mitte
28. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Verkehrsrundfahrt

Ludwigshafen am Rhein, 24.05.2017

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Mundenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Mundenheim treten am

**Donnerstag, 1. Juni 2017, 18 Uhr,
Großer Saal des Franz-Siegel-Seniorenwohnheims,
Wegelnburgstraße 59,**

zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Beschluss über die aktualisierte Liste der Bewirtschaftungsklassen von Grünflächen im Ortsbezirk
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bericht der WBL zu Auswirkungen der Strukturverbesserungen in der Straßenreinigung
6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Quartierspark Mundenheim

In der nichtöffentlichen Sitzung werden ordnungsrechtliche Angelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 24.05.2017

gez.
Anke Simon
Ortsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgenommen:

- (1) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Eltern“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 3 Absatz 3
§ 10 Satz 1
- (2) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
§ 4 Absatz 4
§ 7 Absatz 1

- (3) In der Anlage 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (4) In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der/des Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „der Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (5) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den/dem Erziehungsberechtigten“ durch die Worte „den Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (6) In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten/m“ durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (7) In § 9 Absatz 1 a) sowie in den Anlagen 1 und 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigte/n“ durch die Worte „Eltern/Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (8) In § 1 Absatz 2 wird „Der Deutsche Kinderschutzbund“ um die Worte „Ludwigshafen e.V.“ ergänzt.
- (9) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten – Teilzeit, durchgehende Teilzeit und Ganzzzeit -, Hort).

- (10) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Ludwigshafen“ gestrichen.
 - § 1 Absatz 2
 - § 5 Absatz 1 Satz 1
 - § 6 Absatz 1 Satz 1
 - § 7 Absatz 5 Satz 2
 - § 7 Absatz 8
- (11) In § 2 Absatz 4 werden die Worte „Ludwigshafen am Rhein“ gestrichen.
- (12) In § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ durch „in Spiel- und Lernstuben“ ersetzt.
- (13) In § 2 Absatz 2 wird der Text „und der Spiel- und Lernstube Ebernburg“ gestrichen.
- (14) In § 7 Absatz 5 wird das Wort „Jahr“ in „Kalenderjahr“ geändert.
- (15) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Einrichtung“ in „Kindertagesstätte“ geändert:
 - § 2 Absatz 3 Satz 3
 - § 2 Absatz 4 Satz 2
 - § 3 Absatz 1
 - § 4 Absatz 1 Satz 1
 - § 5 Absatz 4
- (16) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Einrichtungen“ in „Kindertagesstätten“ geändert:
 - § 2 Absatz 3 Satz 1
 - § 2 Absatz 4 Satz 1
- (17) In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Leitungskraft“ in „Leitung“ geändert.
- (18) In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ in „Leitung“ geändert.
- (19) In den nachfolgend aufgeführten §§ wird das Wort „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“ geändert:
 - § 7 Absatz 1 Satz 1
 - § 7 Absatz 8 Satz 2

- (20) In § 8 Absatz 5 und § 10 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „ der Stadt“ ergänzt.
- (21) In § 5 Absatz 1 und § 10 Satz 1 wird „Kindertagesstättengesetz“ um das Wort „Rheinland-Pfalz“ ergänzt.
- (22) In § 5 Absatz 6 und § 6 Absatz 4 wird das Wort „Sommerschließung“ in „Schließungstage“ geändert.
- (23) In § 7 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Förderleistung“ durch „Förderungsleistung“ ersetzt.

§ 2

Zu § 2 Aufgaben:

Absatz 5 wird gestrichen.

§ 3

Zu § 3 Aufnahme in Kindertagesstätten:

- (1) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:
„Die Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für den Hort entfällt die Eingewöhnungszeit.“
- (2) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Ludwigshafen liegt, durch Abschluss eines Benutzungsvertrags, mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.“

§ 4

Zu § 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- (1) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„bzw. bei Krippe und Hort den Platz zu kündigen“.
- (2) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Bei Wegzug aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich.
Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.“

§ 5

Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

- (1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht in der Krippe 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit). Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages im Hort entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.“

(2) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes Kind, das im Rahmen eines Benutzungsvertrags nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 5 betreut wird, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie erhoben.“

(3) Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Krippe betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Krippe entscheiden.“

§ 6

Zu § 6 Kostgeld in Kindertagesstätten

(1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. In der Krippe entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.“

§ 7

Zu § 7 Laufende Geldleistung für Kindertagspflegepersonen:

(1) Absatz 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

„Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.“

(2) Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für die Betreuung über Nacht sowie für die Eingewöhnungszeit wird eine Pauschale gewährt.“

(3) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dauer der Weiterbildung wird

- a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,
- b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern,

bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Hierfür ist der Stadt die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt vorzulegen.“

(4) Absatz 5 Satz 2:

Die Worte „und den Erziehungsberechtigten“ werden gestrichen.

(5) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.“

(6) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.

Bei Krankheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bei Vorlage eines ärztlichen Attests für weitere 2 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.

Bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekindes kann die laufende Geldleistung über 4 Wochen hinaus gewährt werden.“

§ 8

§ 7a wird neu eingefügt:

„§ 7a Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen.
Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf müssen die Kindertagespflegepersonen besondere Weiterbildungen absolvieren.
- (2) Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen nach Absatz 1 erstattet.“

§ 9

Zu § 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

(1) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen ist kostenfrei.“

(2) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 7 Abs. 5, 6 und 7 wird der Text „und § 7a“ eingefügt.

(3) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. wird „4 und“ eingefügt.

Das Wort „Urlaubsvertretung“ wird durch „Vertretung“ ersetzt.

(4) Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die kein beitragsfreier Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt den Eltern/Erziehungsberechtigten einen beitragsfreien Kindergartenplatz anbieten kann und die Eltern/Erziehungsberechtigten sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Kindertagespflege entscheiden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung im Kindergarten noch nicht zulässt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.“

§ 10

§ 8a wird neu eingefügt:

„§ 8a Betreuungszeiten

- (1) Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.

Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.

Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.

- (2) Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird der Betreuungsumfang

- a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,
- b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 30 Betreuungsstunden

pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.

- (3) Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen.

Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

§ 11

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Krippe	53,00 Euro
durchgehende Teilzeit	50,50 Euro
Ganzzeit	56,50 Euro

flex. Betreuung

3 Tage DTZ / 2 Tage GZ 53,00 Euro

2 Tage DTZ / 3 Tage GZ 54,00 Euro

Hort 57,50 Euro

Flex. Hort 2 Tage 23,00 Euro

Flex. Hort 3 Tage 34,50 Euro“

§ 12

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatlicher Beitrag und Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

Beitrag:

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort
1 Kind	24,00 Euro
2 Kindern	16,00 Euro
3 Kindern	8,00 Euro
4 und mehr Kindern	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragerhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Kostgeld:

durchgehende Teilzeit 50,50 Euro

Ganzzeit 56,50 Euro

flex. Betreuung

3 Tage DTZ / 2 Tage GZ 53,00 Euro

2 Tage DTZ / 3 Tage GZ 54,00 Euro

Hort 57,50 Euro

Flex. Hort 2 Tage	23,00 Euro
Flex. Hort 3 Tage	34,50 Euro“

§ 13

Die Anlage 4 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde:

Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (80 UE ¹)	2,40 Euro	1,60 Euro	4,00 Euro
Grund- und Aufbauqualifikation mit Zertifikat (160 UE ¹)	3,40 Euro	1,60 Euro	5,00 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fälle wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.“

§ 14

Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt ergänzt:

„Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippebeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.“

§ 15

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. des der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die ADD folgenden Monats in Kraft.

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Lu-Edigheim/Altrheingraben
Aktenzeichen: 41352-HA5.1.

67433 Neustadt, 16.05.2017
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Lu-Edigheim/Altrheingraben

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Edigheim

Bisher				Geändert		
Flurstücks-Nr.	Nutzungs-art	Wertklasse	Fläche m²	Nutzungs-art	Wertklasse	Fläche m²
838/4	A	1	1020	A	1	1019
	A	2	252	A	2	254
	A	3	243	A	3	242
839/2	A	1	1042	A	1	1043
	A	3	1			
1208/1	A	1	433	A	1	434
	A	3	279	A	3	278
1209/1	A	2	270	A	2	353
	A	3	466	A	3	383
1210/1	A	2	132	A	2	287
	A	3	599	A	3	444
1211/1	A	2	135	A	2	309
	A	3	679	A	3	505
1212/1	A	2	121	A	2	291
	A	3	670	A	3	500
1213/1	A	2	123	A	2	304
	A	3	738	A	3	557

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches
der Land- und Geldabfindung
der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 05.09.2016 bis 12.09.2016 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 29.03.2017 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 05.09.2016 bis 12.09.2016 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert. Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der
Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Carsten Wiesner	Telefon 06321 671-1203
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Hans Geymann	Telefon 06321 671-1199
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Antoinette Hammel	Telefon 06321 671-1204

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.